



Richtlinie Bildung

Präambel

Die Richtlinie Bildung regelt die hochwertige und strukturierte Aus- und Fortbildung in der Johanniter-Jugend (JJ). Sie stellt die Qualität der Jugendarbeit sicher und gibt den Rahmen für die Erfüllung des Bildungsauftrags der JJ. Diese Richtlinie gilt in Ergänzung zur Jugendordnung und basiert auf den Beschlüssen der Bundesjugendversammlung (BJV). Bei Widersprüchen gilt immer die Jugendordnung. Für Änderungen dieser Richtlinie bedarf es eines erneuten Beschlusses der BJV.

1 Bildungssystem der Johanniter-Jugend

I. Einführung

Die Arbeit der Johanniter-Jugend in allen ihren Formen basiert wesentlich auf dem Einsatz von Ehrenamtlichen. Das Bildungskonzept der Johanniter-Jugend basiert deshalb auf zwei Gedanken. Einerseits dient eine qualitativ hochwertige und strukturierte Ausbildung der bei uns tätigen Personen der Sicherung der Qualität unserer Jugendarbeit. Andererseits erfüllen wir damit auch unseren Bildungsauftrag, den wir in unserem Bildungskonzept niedergelegt haben; wir vermitteln Bildungsinhalte, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Johanniter-Jugend genutzt werden können. Unsere Ausbildungsgänge richten sich an junge Menschen und sind niederschwellig und zielgruppenorientiert ausgestaltet. Damit ist die Zielsetzung unseres Bildungssystems abgesteckt: Sicherung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung und zielgruppengerechte Gestaltung der Ausbildungsgänge.

1 Allgemeines

Die Ausbildungsgänge innerhalb der Johanniter-Jugend bauen im Regelfall aufeinander auf. Die Grundqualifikation ist der*die Jugendgruppenleiter*in (JGL). Auf dieser Qualifikation, die in der gesamten Jugendarbeit die Basisqualifikation bildet, bauen weitere Qualifizierungen auf. Ein Weg führt über den*die Jugendausbilder*in (JA) zum*r Fachausbilder*in (FA). Ein weiterer Weg führt zur Zusatzqualifikation als Mentor*in. Die Johanniter-Jugend strebt es – wie bereits in der Jugendordnung niedergelegt – an, dass alle Menschen in Leitungspositionen zumindest die Qualifikation einer*s JGL besitzen. Eine weitergehende Ausbildung erwarten wir als Verband nicht, begrüßen diese aber ausdrücklich.

2 Sicherung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung

Um dieses Ziel zu erreichen, werden unsere Ausbildungen von qualifizierten und fortgebildeten FA verantwortet. Es wird zudem empfohlen die Ausbildung als Team durchzuführen. Überdies vermitteln wir nicht nur theoretische Inhalte auf unseren Seminaren, sondern diese zeichnen sich auch durch einen hohen Praxisbezug und praktische Übungsphasen aus. Nach Absolvierung der theoretischen Ausbildung begeben sich die Teilnehmer*innen dann in eine Praxisphase (Ausnahme: Mentor*in) und werden dabei qualifiziert begleitet. Nach Abschluss der Praxisphase gibt die begleitende Person eine Empfehlung an die zuständige Jugendleitung ab, die dann über die Ernennung der Anwärter*innen entscheidet. Dieses Verfahren, welches zunächst als hohe Hürde erscheinen mag, sichert aber nicht nur die Qualität der Ausbildung, sondern vermittelt den



angehenden Funktionsträger*innen auch die notwendige Sicherheit für die neue Position, weil eine Zeit der geschützten und begleiteten Tätigkeit vorhanden ist.

3 Zielgruppengerechte Gestaltung der Ausbildung

Die Johanniter-Jugend arbeitet inklusiv und offen. Wir unterstützen unsere Johanniter-Jugendlichen bei ihrer Tätigkeit und ermutigen sie, sich fortzubilden. Deshalb sehen wir auch in der Regel davon ab, Qualifikationen außerhalb der Johanniter-Jugend (z. B. eine Ausbildung oder ein Studium) zur Voraussetzung für die Ernennung von ehrenamtlichen Funktionsträger*innen zu machen. Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausbildungsgängen bauen entweder auf Ausbildungen innerhalb der Johanniter-Jugend auf oder sind uns durch äußere Vorgaben (z. B. die JuLeiCa-Richtlinien) vorgegeben.

II. Überblick über die Ausbildungsgänge und ihre Funktionen innerhalb der Johanniter-Jugend

1 Jugendgruppenleiter*in

Die Qualifikation als JGL ist die Basisqualifikation innerhalb der Johanniter-Jugend. Sie entspricht der Qualifikation als „Jugendleiter*in“ im Sinne der JuLeiCa-Richtlinien. Um Verwechslungen zu vermeiden, verwenden wir in der Johanniter-Jugend den Begriff „Jugendleiter*in“ nur für gewählte Leitungsämter, z. B. Ortsjugendleiter*innen, Kreis-/Regionaljugendleiter*innen, Landesjugendleiter*innen oder Bundesjugendleiter*innen. Aufgabe der JGL ist die direkte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an der Basis, d. h. in Jugendgruppen, Schulsanitätsdiensten und anderen Arbeitsformen. Die Ausbildung befähigt zur Übernahme der Verantwortung für Kinder und Jugendliche zur Gestaltung von Gruppenprozessen und zur Leitung einer Gruppe.

2 Mentor*in

Mentor*innen sind erfahrene JGL, die eine Zusatzausbildung absolviert haben. Sie sind – neben ihrer normalen Tätigkeit als JGL – Ansprechpartner*innen für JGL in der Praxisphase und begleiten diese. Sie können auch als Berater*innen für andere JGL im Rahmen der kollegialen Beratung fungieren. Ihre Ausbildung beinhaltet insbesondere die Kompetenzentwicklung hinsichtlich der Bereiche Feedback, Beobachtung und Bewertung.

3 Jugendausbilder*in

Die Funktion des*der JA ist die erste Funktion, die im Rahmen der Ausbildung tätig wird. Aufgabe der JA ist die Unterstützung der FA bei den Kursen JGL, Mentor*in und Quereinstieg. Hier übernehmen sie eigenständig Ausbildungseinheiten nach einem vorgegebenen Konzept und können so Ausbildungserfahrung sammeln. Die Inhalte der Ausbildung zum*zur JA konzentrieren sich vor allem auf die Konzeption von Kurseinheiten aus vorgegebenen Leitfäden und zur Didaktik.

4 Fachausbilder*in

Der*die FA ist grundsätzlich die höchste Qualifikationsstufe innerhalb der Johanniter-Jugend. Er*sie kann eigenständig alle Ausbildungsgänge der Johanniter-Jugend – mit Ausnahme des Kurses FA – teamen und verantworten. Zudem führt er*sie Fortbildungen durch. Dabei ist der*die FA zwar an vorgegebene Kursinhalte gebunden, kann diese aufgrund seiner*ihrer Ausbildung aber methodisch und didaktisch nach eigenen Konzepten umsetzen. Die Ausbildung orientiert sich an diesem Leitbild und soll allen voran die Fähigkeit vermitteln, eigenständig pädagogisch-didaktisch begründete Ausbildungsinhalte zu entwickeln und umzusetzen.



5 Fachausbilder*in mit Zusatzqualifikation

Erfahrene FA können im Rahmen eines Train-the-Trainer-Seminars die Zusatzqualifikation zur Leitung und Verantwortung des Kurses FA erlangen. Sie sind für die Ausbildung neuer FA zuständig. Im Rahmen des Seminars sollen sie ihr eigenes Ausbildungsverhalten reflektieren und die Ausbildung von FA eigenständig konzipieren. Die Zusatzqualifikation ist im strengen Sinne keine neue Qualifikationsstufe, sondern eine zusätzliche Qualifikation für den*die FA, die damit zu Expert*innen unter den FA werden.

III. Voraussetzungen der einzelnen Funktionen

1 Jugendgruppenleiter*in

a) Voraussetzungen für die Kursteilnahme

- Empfohlen wird ein Mindestalter von 15 Jahren, weil die Ernennung zum JGL erst mit 16 Jahren erfolgen kann.
- Empfohlen wird eine aktive Mitgliedschaft in der Johanniter-Jugend (für interne Teilnehmer*innen)

b) Kurs JGL

- Der Kurs ist im Regelfall auf der Landesebene angesiedelt, kann aber auch landesverbandsübergreifend oder auf der Bundesebene durchgeführt werden.
- Die Kursinhalte werden in den bundesweit gültigen Kursunterlagen für JGL festgehalten. Die Landesverbände können zusätzliche Inhalte vorsehen. Wo diese von den landesspezifischen JuLeiCa-Regelungen gefordert werden, setzen die Landesverbände zusätzliche Inhalte verbindlich um.
- Der Kurs JGL wird von mindestens einem*einer FA verantwortet. In einigen Landesverbänden soll – nach der in diesen Bundesländern gültigen JuLeiCa-Regelung – zusätzlich eine pädagogische Fachkraft den Kurs verantworten. Die Landesverbände setzen diese Kriterien nach eigenem Ermessen um, wobei aber mindestens ein*e FA den Kurs verantworten muss.
- Weitere FA und JA (auch in Praxisphase) können die Ausbildung unterstützen. Auch die Einbindung von externen und internen Fachreferent*innen, z. B. Ordensrittern, Juristen, etc. ist möglich. Es wird empfohlen, dass auch eine !ACHTUNG-Vertrauensperson die Inhalte zum Präventionskonzept !ACHTUNG schult.

c) Praxisphase

- Angehende JGL absolvieren eine Praxisphase. Während dieser führen sie die Bezeichnung JGL in Praxisphase (JGL iP).
- Gegenstand der Praxisphase ist die Vorbereitung und Durchführung von Gruppenstunden oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Kindern oder Jugendlichen. Es wird empfohlen, dass JGL iP sowohl die Jugendgruppenarbeit als auch offene Konzepte der Jugendarbeit kennenlernen. Die nähere Ausgestaltung der Praxisphase obliegt den Landesverbänden. Diese können insbesondere eine Mindestanzahl an begleiteten Durchführungen vorsehen.
- Die Praxisphase wird durch mindestens eine*n Mentor*in begleitet. Diese*r entscheidet je nach Ausbildungsstand des*der Anwärter*in über die Länge der



Praxisphase und spricht am Ende eine Empfehlung an die zuständige Jugendleitung aus.

- Die Praxisphase wird im Praxisnachweisheft dokumentiert.

d) Ernennung

- Die Ernennung erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen auf Landesebene durch die Landesjugendleitung.
- Voraussetzungen für die Ernennung:
 - Mitgliedschaft in der Johanniter-Jugend
 - Mindestalter von 16 Jahren
 - Erfolgreiche Teilnahme am Kurs JGL
 - Erfolgreiche Absolvierung der Praxisphase und positive Empfehlung des*der begleitenden Mentor*in
 - Grundausbildung in Erster Hilfe (mindestens 9 Unterrichtseinheiten) oder vergleichbare medizinische Qualifikation
 - Erfolgte Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne relevante Eintragungen im entsendenden Verband
 - Nichtvorliegen anderweitiger Hinderungsgründe (z. B. laufendes Strafverfahren wegen relevanter Delikte, kognitive Einschränkungen, die die rechtliche Übernahme der Verantwortung für Kinder und Jugendliche einschränken)
- Der*die JGL erhält eine Ernennungsurkunde. Die Anbindung erfolgt im Regionalverband und ggf. in einem Ortsverband.

2 Mentor*in

a) Voraussetzungen für die Kursteilnahme

- Aktives Mitglied der Johanniter-Jugend
- Ernannte*r JGL
- Mindestens ein Jahr Erfahrung als JGL
- Erfüllung der Fortbildungspflicht
- Durchgeführtes und dokumentiertes Motivationsgespräch mit der Landesjugendleitung zur Prüfung der persönlichen Eignung
- Empfohlen wird ein Mindestalter von 18 Jahren, weil erst dann eine Ernennung erfolgen kann.

b) Kurs Mentor*in

- Der Kurs Mentor*in kann auf Landes- und Bundesebene durchgeführt werden. Die Ausschreibungen der Kurse sollen den anderen Landesverbänden und ggf. dem Bundesverband bekannt gegeben werden.
- Der Kurs umfasst 16 Unterrichtseinheiten. Diese können teilweise auch durch Vor- oder Nachbereitungszeiten abgedeckt werden, sofern dabei eine entsprechende Kontrolle der Lernziele erfolgt.
- Die Verantwortung und Durchführung des Kurses übernimmt mindestens ein*e FA. Weitere FA (auch in Praxisphase) oder Fachreferent*innen sowie ernannte JA, die selbst Mentor*in sind, können die Ausbildung unterstützen.
- Die Kursinhalte beziehen sich insbesondere auf die Bereiche Feedback, Beobachtung und Bewertung und werden in einem bundesweiten Leitfaden zum Kurs Mentor*in



festgelegt. Die FA können hierzu nach eigenem Ermessen zusätzliche Inhalte ausbilden, die mit der Tätigkeit als Mentor*in zusammenhängen.

c) Praxisphase

Mentor*innen absolvieren keine Praxisphase.

d) Ernennung

- Die Ernennung erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen auf Landesebene durch die Landesjugendleitung.
- Voraussetzungen für die Ernennung:
 - Ernannte*r JGL
 - Mindestalter von 18 Jahren
 - Erfolgreiche Teilnahme am Kurs Mentor*in
 - Bereitschaft zur Vernetzung mit anderen Mentor*innen im Landesverband
- Der*die Mentor*in erhält eine Ernennungsurkunde. Die Anbindung erfolgt im Landesverband.

3 Jugendausbilder*in

a) Voraussetzungen für die Kursteilnahme

- Aktives Mitglied der Johanniter-Jugend
- Ernannte*r JGL
- Mindestens ein Jahr Erfahrung als JGL
- Erfüllung der Fortbildungspflicht
- Durchgeführtes und dokumentiertes Motivationsgespräch mit der Landesjugendleitung zur Prüfung der persönlichen Eignung
- Empfohlen wird ein Mindestalter von 18 Jahren, weil erst dann eine Ernennung erfolgen kann.

b) Kurs JA

- Der Kurs ist auf Bundes- oder Landesebene angesiedelt. Die Ausschreibungen der Kurse sollen den anderen Landesverbänden und ggf. dem Bundesverband bekannt gegeben werden.
- Der Kurs umfasst 16 Unterrichtseinheiten. Diese können teilweise auch durch Vor- oder Nachbereitungszeiten abgedeckt werden, sofern dabei eine entsprechende Kontrolle der Lernziele erfolgt.
- Die Verantwortung und Durchführung des Kurses obliegt mindestens einem*einer FA. Weitere FA (auch in Praxisphase) oder Fachreferent*innen können die Ausbildung unterstützen.
- Der Kurs vermittelt die pädagogisch-didaktischen Kompetenzen zur Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten nach einem vorgegebenen Konzept und führt in das Konzept des Kurses JGL ein. Die Inhalte werden in einem bundesweiten Leitfaden zum Kurs JA festgelegt. Die FA können hierzu nach eigenem Ermessen zusätzliche Inhalte ausbilden, die mit der Tätigkeit als JA zusammenhängen.



c) Praxisphase

- Angehende JA absolvieren eine Praxisphase. Während dieser führen sie die Bezeichnung JA in Praxisphase (JA iP).
- Gegenstand der Praxisphase ist die Vorbereitung und Durchführung von mindestens einem Thema aus insgesamt vier Modulen auf zwei Kursen JGL. Themen sind die Unterüberschriften der Unterlagen zum Kurs JGL (also die zweite Gliederungsebene).
- Die Praxisphase wird durch eine*n FA begleitet. Mit diesem ist ein Gespräch über den Umgang mit schwierigen Situationen in der Ausbildung zu führen und zu dokumentieren. Zusätzlich erfolgt eine dokumentierte Einweisung in das Präventionskonzept !ACHTUNG. Diese Einweisung kann durch eine Vertrauensperson erfolgen. Der*die begleitende FA spricht am Ende eine Empfehlung an die zuständige Jugendleitung aus.
- Die Praxisphase wird im Praxisnachweisheft dokumentiert.

d) Ernennung

- Die Ernennung erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen auf Landesebene durch die Landesjugendleitung.
- Voraussetzungen für die Ernennung:
 - Ernannte*r JGL
 - Mindestalter von 18 Jahren
 - Erfolgreiche Teilnahme am Kurs JA
 - Erfolgreiche Absolvierung der Praxisphase und positive Empfehlung des*der begleitenden FA
 - Vorliegen der dokumentierten Gesprächsnachweise zu schwierigen Situationen und !ACHTUNG
 - Bereitschaft zur Vernetzung mit anderen JA im Landesverband
- Der*die JA erhält eine Ernennungsurkunde. Die Anbindung erfolgt im Landesverband.

4 Fachausbilder*in

a) Voraussetzungen für die Kursteilnahme

- Ernannte*r JA
- Motivationsgespräch mit der Landesjugendleitung zur Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung

b) Kurs FA

- Der Kurs ist auf Bundesebene angesiedelt.
- Der Kurs umfasst 16 Unterrichtseinheiten. Diese können teilweise auch durch Vor- oder Nachbereitungszeiten abgedeckt werden, sofern dabei eine entsprechende Kontrolle der Lernziele erfolgt.
- Die Verantwortung und Durchführung des Kurses obliegt mindestens einem*einer FA mit Zusatzqualifikation (auch in Praxisphase). Weitere FA mit Zusatzqualifikation (auch in Praxisphase) können die Ausbildung unterstützen.
- Der Kurs vermittelt die pädagogisch-didaktischen Kompetenzen zur eigenständigen Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten und Fortbildungen und reflektiert das Ausbildungsverhalten der Teilnehmenden. Die inhaltliche Planung des Kurses obliegt den Durchführenden.



c) Praxisphase

- Angehende FA absolvieren eine umfassende Praxisphase, die sie auf alle Bereiche der Tätigkeit als FA vorbereitet. Während dieser Zeit führen sie die Bezeichnung FA in Praxisphase (FA iP).
- Die Praxisphase besteht aus folgenden Elementen:
 - Vorbereitung und Durchführung von mindestens 16 Unterrichtseinheiten bei mindestens zwei Bildungsveranstaltungen der Johanniter-Jugend, mit Ausnahme von Kursen JGL. Alle Themen sind zugelassen. Werden Themen aus einem Ausbildungsgang der Johanniter-Jugend ausgewählt, die in einem Leitfaden oder Konzept fixiert sind, sollen andere als die vorgeschlagenen pädagogischen Methoden gewählt werden, der überwiegende Anteil der 16 Unterrichtseinheiten muss selbst konzipiert werden.
 - Teilnahme an einem Kurs zum Schulsanitätsdienst mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten (z. B. Kurs SSD-Leiter*in, Koordinator*innenschulung, ABF SSD). Dabei soll es insbesondere um die Struktur des SSD gehen, sodass reine oder überwiegend medizinische SSD-Ausbildungen ausscheiden. Der Besuch darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.
 - Erfolgreicher Besuch des Kurses Mentor*in (ab dem Zeitpunkt der Ernennung zum* zur JGL)
 - Teilnahme an einem kompletten Kurs JGL (ab dem Zeitpunkt der Ernennung zum* zur JA)
- Die Praxisphase wird durch eine*n erfahrene*n FA begleitet. Der*die begleitende FA spricht am Ende eine Empfehlung an die zuständige Jugendleitung aus.
- Die Praxisphase wird im Praxisnachweisheft dokumentiert.

d) Ernennung

- Die Ernennung erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen auf Landesebene durch die Landesjugendleitung.
- Voraussetzungen für die Ernennung:
 - Ernannte*r JA
 - Erfolgreiche Teilnahme am Kurs FA
 - Erfolgreiche Absolvierung der Praxisphase und positive Empfehlung des*der begleitenden FA
 - Bereitschaft zur Vernetzung mit anderen FA im Bundes- und Landesverband
- Der*die FA erhält eine Ernennungsurkunde. Die Anbindung erfolgt primär im Landesverband. Der Bundesverband erfasst landesverbandsübergreifend alle FA in einem FA-Pool.

5 Fachausbilder*in mit Zusatzqualifikation

a) Voraussetzungen für die Kursteilnahme

- Ernannte*r FA
- Empfohlen wird eine gewisse Erfahrung in der Ausbildung innerhalb der Johanniter-Jugend



b) Kurs FA mit Zusatzqualifikation

- Der Kurs findet auf Bundesebene statt. Er findet bei bestehendem Bedarf statt. Der Bedarf wird vom Fachausschuss Bildung für die Jahres- und Haushaltsplanung an die Bundesjugendleitung gemeldet.
- Pro Durchgang werden zwei FA mit Zusatzqualifikation ausgebildet.
- Die Ausbildung wird für alle FA ausgeschrieben. Diese melden sich bei dem*der jeweils zuständigen Hauptamtlichen für die Johanniter-Jugend auf Landesebene. Dort erfolgt ein Motivationsgespräch und, in Absprache mit der zuständigen Landesjugendleitung, die Meldung geeigneter Kandidat*innen an den*die Vorsitzende*n des Fachausschusses Bildung. Die endgültige Auswahl der Kandidat*innen für die Ausbildung zum*r FA mit Zusatzqualifikation erfolgt durch den*die Vorsitzende*n des Fachausschusses Bildung nach Beratung durch den Bereich Jugend der Bundesgeschäftsstelle.
- Der Kurs FA mit Zusatzqualifikation wird von einem*r FA mit Zusatzqualifikation verantwortet und durchgeführt.
- Der Kurs umfasst 12 Unterrichtseinheiten. An diesem sollen auch bestehende Fachausbilder*innen mit Zusatzqualifikation zur kollegialen Reflexion teilnehmen.

c) Praxisphase

- Die angehenden FA mit Zusatzqualifikation absolvieren eine Praxisphase.
- Diese besteht in
 - der eigenständigen Durchführung des Kurses FA und
 - der Teilnahme an einem Reflexionsgespräch mit dem*der Teamer*in des Kurses FA mit Zusatzqualifikation

d) Ernennung

- Die Ernennung erfolgt durch die Bundesjugendleitung auf Empfehlung des*der Vorsitzenden des Fachausschusses Bildung nach dem Reflexionsgespräch.
- Voraussetzungen für die Ernennung:
 - Ernannte*r FA
 - Erfolgreiche Teilnahme am Kurs FA mit Zusatzqualifikation
 - Absolvierung der Praxisphase
- Der*die FA mit Zusatzqualifikation erhält eine Ernennungsurkunde. Für die Anbindung verbleibt es bei den Regelungen zu den FA. Die Tätigkeit als FA mit Zusatzqualifikation, d. h. die Ausbildung von FA, wird durch die Bundesebene koordiniert.

IV. Fortbildungspflicht

1 Jugendgruppenleiter*innen

JGL müssen sich innerhalb eines Drei-Jahres-Rhythmus im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten fortbilden. Der Drei-Jahres-Rhythmus beginnt mit der Ernennung. Fortbildungen, an denen innerhalb des Zeitraums der Praxisphase erfolgreich teilgenommen wurde, werden angerechnet. Die Fortbildungen können auch online durchgeführt werden. Sie müssen im Gruppensetting unter fachlicher Anleitung stattfinden; reine Selbstlernseinheiten genügen nicht zur Erfüllung der Fortbildungspflicht. Es wird empfohlen, jährlich eine Fortbildung zu besuchen. Zusätzlich müssen JGL im genannten Zeitraum eine Auffrischung der Kenntnisse in Erster Hilfe nachweisen. Sofern JGL im



Bevölkerungsschutz, Sanitäts- oder Rettungsdienst einer Fortbildungspflicht unterliegen, genügt die Erfüllung dieser.

Sofern die Vorgaben des jeweiligen Bundeslandes zur Fortbildung im Rahmen der Verlängerung der Jugendleiter*innen-Card zusätzliche Voraussetzungen vorsehen, sind diese im jeweiligen Landesverband zu beachten.

2 Mentor*innen

Mentor*innen unterliegen der gleichen Fortbildungspflicht wie JGL. Es wird ihnen empfohlen, themenspezifische Fortbildungen, die sie in ihrer Mentor*innentätigkeit unterstützen, zu besuchen.

3 Jugendausbilder*innen

JA unterliegen der gleichen Fortbildungspflicht wie JGL. Es wird ihnen empfohlen, themenspezifische Fortbildungen, die sie in ihrer Tätigkeit als JA unterstützen, zu besuchen.

4 Fachausbilder*innen

FA müssen sich innerhalb eines Drei-Jahres-Rhythmus im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten fortbilden. Zudem müssen sie zum Erhalt ihres Status in der Aus- und Fortbildung in der Johanniter-Jugend aktiv gewesen sein.

Die Fortbildungspflicht soll durch den Besuch interner Angebote erfüllt werden, um eine Vernetzung sicherzustellen. Bei methodischen oder didaktischen Änderungen der Ausbildungsunterlagen sowie bei Neuausrichtung inhaltlicher Schwerpunkte der Johanniter-Jugend muss die Fortbildungspflicht durch den Besuch interner Angebote erfüllt werden. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der Fachausschuss Bildung und informiert die FA entsprechend.

5 Fachausbilder*innen mit Zusatzqualifikation

FA mit Zusatzqualifikation unterliegen der gleichen Fortbildungspflicht wie FA. Sie haben überdies Anspruch auf Unterstützung beim Besuch externer Fortbildungen zu spezifischen Themen für ihre Tätigkeit als FA mit Zusatzqualifikation. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Bereich Jugend der Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Haushalts.

6 Überwachung und Nichterfüllung der Fortbildungspflicht

Die Landesjugendleitungen sind für die Überwachung der Fortbildungspflicht verantwortlich. Sie werden dabei von den hauptamtlich für die Johanniter-Jugend zuständigen Personen auf Landesebene unterstützt. Wird der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen, erinnert die zuständige Landesjugendleitung die entsprechende Person an die Fortbildungspflicht und schlägt konkrete Fortbildungen vor. Die zuständige Landesjugendleitung kann dies auf eine hauptamtlich für die Johanniter-Jugend zuständige Person oder die jeweilige Kreis-/Regionaljugendleitung delegieren.

Mit der Erinnerung ist eine Frist zur Erfüllung der Fortbildungspflicht zu setzen, die sechs – in begründeten Ausnahmefällen zwölf – Monate nicht überschreiten darf. Wird der Fortbildungspflicht auch in dieser Frist nicht nachgekommen, ruht die Ernennung der betreffenden Person. Die zuständige Landesjugendleitung kann in begründeten Ausnahmefällen etwas anderes beschließen, wenn die Qualität der Jugendarbeit nicht beeinträchtigt wird und die betreffende Person sich zur zeitnahen Erfüllung der Fortbildungspflicht verpflichtet.



Durch die einmalige Erfüllung der Fortbildungspflicht endet das Ruhen der Ernennung. Das Ruhen der Ernennung wird der entsprechenden Person in Textform mitgeteilt. Hierüber ist die Landesjugendleitung, eine hauptamtlich für die Johanniter-Jugend zuständige Person und die jeweilige Kreis-/Regionaljugendleitung zeitgleich in Kenntnis zu setzen.

7 Anerkennung externer Fortbildungen

a) Jugendgruppenleiter*innen, Mentor*innen und Jugendausbilder*innen

Über die Anerkennung externer Fortbildungen von JGL, Mentor*innen und JA entscheidet der*die zuständige Hauptamtliche für die Johanniter-Jugend auf Landesebene nach fachlicher Prüfung, ob die Fortbildungsinhalte für die Tätigkeit in der Jugendarbeit sinnvoll verwendbar sind.

b) Fachausbilder*innen (mit Zusatzqualifikation)

Über die Anerkennung externer Fortbildungen von FA und FA mit Zusatzqualifikation entscheidet der Vorsitz des Fachausschusses Bildung nach fachlicher Beratung durch den Bereich Jugend der Bundesgeschäftsstelle. Externe Fortbildungen, die ein*e FA mit Zusatzqualifikation in Absprache mit dem Bereich Jugend der Bundesgeschäftsstelle besucht (vgl. IV. 5.) werden ohne weitere Prüfung anerkannt.

V Aufhebung von Ernennungen

- Eine erfolgte Ernennung kann aufgehoben werden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn:
 - die Voraussetzungen der Ernennung zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht vorlagen oder die Ernennung durch Täuschung oder Drohung erwirkt wurde.
 - nachträglich Ernennungsvoraussetzungen wegfallen,
 - der Fortbildungspflicht nicht genügt wurde,
 - die*der Ernannte aufgrund begründeter Tatsachen nicht die Zuverlässigkeit oder Eignung besitzt, die für die Ausübung der Funktion notwendig ist.
 - der Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht nachgekommen wird.
 - ein vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis relevante Eintragungen enthält.
 - der*die Funktionsträger*in rechtskräftig wegen einer relevanten Straftat verurteilt worden ist.
- Zudem kann das Ruhen der Funktion beschlossen werden, insbesondere während eines laufenden Strafverfahrens gegen den*die Funktionsträger*in.
- Zuständig ist die für die Ernennung zuständige Jugendleitung nach Beratung durch für die Johanniter-Jugend hauptamtlich zuständiges Personal in der Landes- oder Bundesgeschäftsstelle. Die Jugendleitung hat dem*der Funktionsträger*in vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Die Rechte der Vertrauenspersonen und Jugendleitungen bei Verdachtsfällen bleiben davon unberührt.

VI. Quereinstieg für JGL, JA und FA

1 Einleitung

a) Bildung in der Johanniter-Jugend

Durch unsere vielfältigen Veranstaltungen und Projekte leisten wir einen wichtigen Beitrag zur außerschulischen Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Unser Verständnis von



Bildung meint dabei immer einen ganzheitlichen Prozess, welcher die Entwicklung einer eigenständigen Persönlichkeit in Auseinandersetzung mit sich selbst sowie seiner*ihre Umwelt umfasst. Dies geschieht durch die selbstständige Organisation, gemeinschaftliches Gestalten sowie die Übernahme von Mitverantwortung durch die Kinder und Jugendlichen. Aktuelle wie langfristige Bedürfnisse, Anliegen und Interessen der Teilnehmenden werden aufgegriffen und mit in die Angebote unserer Bildungsarbeit integriert. Diese Bildungsarbeit führen ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende durch, die intensive und qualitativ hochwertige Schulungen gemäß unserem Bildungssystem absolviert haben.

b) Unsere Ziele

Kinder und Jugendliche erleben bei unseren Bildungsveranstaltungen, dass die Gemeinschaft der Johanniter für Werte wie Toleranz und Weltoffenheit, Nächstenliebe und einen respektvollen Umgang miteinander steht. Durch demokratische Entscheidungsprozesse, als eines der grundlegenden Prinzipien der Johanniter-Jugend, werden die Teilnehmenden auf dem Weg zu mündigen und gesellschaftsfähigen Menschen begleitet. Sie erlernen dabei unter anderem Durchsetzungsvermögen, sich auf neue Perspektiven einzulassen sowie Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.

c) Der Quereinstieg

Junge Menschen, die Bildungsqualifikationen außerhalb der Johanniter-Jugend erreicht haben, sind bei uns herzlich willkommen. Um die hohe Qualität unserer Aus- und Fortbildungen zu sichern muss jedoch nachgewiesen werden, dass im Rahmen des externen Kurses, einer Ausbildung, eines Studiums o. ä. gleiche Kompetenzen entwickelt oder erworben wurden. Für den Prozess des Quereinstiegs wurden Leitlinien entwickelt, die im Folgenden erläutert werden.

2 Anerkennungsprozess

a) Initiative

Die Initiative für den Eintritt in das Anerkennungsverfahren geht von dem*der Anwärter*in aus. Er*Sie erhält Unterstützung und Beratung von der Ebene, auf der später der Einsatz erfolgt. Für JGL-Anwärter*innen ist dies der Regionalverband, für JA- und FA-Anwärter*innen der Landesverband.

Der*Die Anwärter*in meldet anschließend sein*ihr Interesse an die zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitenden. Für JGL sind dies die jeweiligen Hauptamtlichen für die Johanniter-Jugend auf Landesebene und für JA & FA der Bereich Jugend in der Bundesgeschäftsstelle.

Der*die Anwärter*in füllt die Checkliste über die bereits erworbenen Kompetenzen aus und belegt diese mit entsprechenden Nachweisen. Diese wird gemeinsam mit den Nachweisen an die zuständige Stelle übergeben.

JGL-Anwärter*innen, die bereits eine JuLeiCa-Schulung in einem anderen Jugendverband absolviert haben, besuchen, wie bisher geregelt, den Kurs Quereinstieg und beginnen anschließend die Praxisphase.

b) Prüfung

Anschließend prüft die Jugendleitung der jeweils höheren Ebene (JGL: Landesjugendleitung, JA & FA: Bundesjugendleitung), ob die Kompetenzen analog zu denen der JJ-Kurse bestehen; diese wird dabei fachlich durch den*die hauptamtliche*n Mitarbeitenden beraten. Ebenfalls analog zum Ausbildungssystem der JJ ist für JA & FA-Anwärter*innen eine vorherige (nachweisliche) Absprache mit der Landesjugendleitung zwingend nötig.



Der*die zuständige*r hauptamtliche Mitarbeitenden oder auf Bundesebene auch der Vorsitz des Fachausschusses Bildung prüft die Unterlagen fachlich und berät den*die Anwärter*in ggf., wie fehlende Kompetenzen erworben werden können. Sobald der*die Anwärter*in alle Kompetenzen nachweisen kann, empfiehlt die prüfende Stelle die Anerkennung an die zuständige Jugendleitung. Für JGL ist dies die Landesjugendleitung, für JA und FA die Bundesjugendleitung.

In dem Fall, dass der*die Anwärter*in selbst an dem Anerkennungsprozess in prüfender Funktion beteiligt wäre (bspw. Interessenskonflikt beim Quereinstieg eines Mitglieds einer Landesjugendleitung als JGL), gilt folgendes:

- Interessenskonflikt auf Landesebene: Prüfung durch Bundesebene
- Interessenskonflikt auf Bundesebene: Prüfung durch Vorsitz des Fachausschusses Bildung

Die Ernennung erfolgt hiervon unberührt durch die regulär zuständige Ebene.

c) Abschluss

Bei einer positiven Prüfung setzt sich der Ausbildungsweg ab dem anerkannten Kurs regulär (Praxisphase und Ernennung sowie Fortbildungspflicht) fort.

3 Kompetenzen & Kriterien

Sofern die untenstehenden Kriterien erfüllt und anerkannt wurden, kann der*die Anwärter*in die Praxisphase der zu erreichenden Stufe beginnen. Beim Quereinstieg zum*zur JA oder FA werden gleichzeitig alle vorausgesetzten Ernennungen erteilt.

a) Jugendgruppenleiter*in

1. !ACHTUNG

Der*Die Quereinsteiger*in wurde in das Präventionskonzept !ACHTUNG durch eine Vertrauensperson oder FA eingewiesen und hat die Ehrenerklärung unterschrieben. Es soll hierbei sichergestellt sein, dass der*die Quereinsteiger*in das Konzept !ACHTUNG kennt, versteht und als Grundlage seine*r Arbeit im Jugendverband annimmt. Der zeitliche Umfang dieser Unterweisung soll dem der inhaltlichen Vorgaben des Kurses JGL entsprechen.

2. Persönliche Eignung

Im persönlichen Gespräch verschafft sich der*die Hauptamtliche für die Johanniter-Jugend auf Landesebene ein umfassendes Bild (bspw. Intention und Beweggründe des*der Quereinsteigers*in, Einstellung gegenüber der JJ, Ziele bei der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen etc.) über den*die Quereinsteiger*in. Darüber hinaus prüft die*der Hauptamtliche für die Johanniter-Jugend auf Landesebene die Eignung der Person in Hinblick auf den zukünftigen Tätigkeitsbereich. Dieses Gespräch ist zu dokumentieren und als Anlage der Checkliste beizufügen.

3 Aufgaben und Funktion der Jugendgruppenleiter*innen

Der*Die Quereinsteiger*in kennt die Rolle und Stellung des JGL in der Jugendverbandsarbeit. Der Begriff Jugendleiter*in aus anderen Jugendverbänden wird hier analog zum JGL betrachtet. Dazu gehören u.a. die Planung von Gruppenstunden, Freizeitaktivitäten und Projekten, sowie grundlegende Kenntnisse der Elternarbeit und Finanzplanung.



4 Rechtliche Grundlagen in der Jugendarbeit

Der*Die Quereinsteiger*in kennt die rechtlichen Aspekte der Jugendarbeit (z.B. SGB VIII), und weist Kenntnisse über das Jugendschutzgesetz sowie weitere, rechtliche Grundlagen im für die Jugendarbeit relevanten Rahmen (z. B. Versicherungsfragen, Jugendschutz, Aufsichtspflicht, strafrechtliche Grundlagen) nach. Er*Sie kennt die Konsequenzen seines*ihres Handelns.

5 Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit

Der*die Quereinsteiger*in ist mit verschiedenen jugendgerechten Methoden vertraut und kann diese gezielt einsetzen. Er*sie fühlt sich einem wertschätzenden Miteinander zwischen Lehrenden und Lernenden verpflichtet, hat Kenntnisse in der Gestaltung inklusiver Bildungsangebote und steht für die Werte der Johanniter-Gemeinschaft wie Toleranz und Weltoffenheit, Nächstenliebe und einen respektvollen Umgang miteinander ein.

6 Psychologische und pädagogische Grundlagen der Jugendarbeit

Die psychologischen und pädagogischen Kenntnisse des*der Quereinsteigers*in umfassen Grundlagen über Formen der Sozialisation, Entwicklungsstufen und -aufgaben im Kindes- und Jugendalter, Lernen und Lernverhalten, Kommunikation und Konflikte, sowie wesentliche Aspekte der Projektarbeit.

7 Verbandsspezifische Themen der JUH und JJ

Der*Die Quereinsteiger*in kennt das Leitbild der Johanniter-Jugend, sowie die Geschichte und Struktur des Johanniterordens, der JUH und der JJ, dazu zählt auch das Wissen um die Wahl von Jugendleitungen. Darüber hinaus ist er*sie mit den Arbeitsweisen einer Jugendgruppe und des Schulsanitätsdienstes vertraut.

8 Kenntnisse in der Ersten Hilfe

Der*Die Quereinsteiger*in kann mit dem Besuch einer Grundausbildung in Erster Hilfe (mindestens 9 Unterrichtseinheiten) ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe nachweisen. Vergleichbare medizinische Qualifikationen können anerkannt werden.

Praxisphase & Ernennung

Die Erfüllung der oben dargelegten Kriterien sind vor dem Eintritt in die Praxisphase von der*dem zuständigen Hauptamtlichen für die Johanniter-Jugend auf Landesebene zu prüfen. Die Praxisphase wird von einem*r Mentor*in begleitet, welche*r auch bei der Durchführung von mindestens einer Praxiseinheit zugegen ist. Das Ableisten der Praxisphase ist im Praxisnachweisheft zu dokumentieren.

Nach erfolgreicher Absolvierung der Praxisphase wird der*die Quereinsteiger*in von der zuständigen Landesjugendleitung ernannt. Das Mindestalter des*der Quereinsteiger*in bei der Ernennung ist 16 Jahre. Landesspezifische Besonderheiten und Richtlinien der JuLeiCa sind beim Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen.

b) Jugendausbilder*in

Zusätzlich zu den im Abschnitt JGL genannten Kompetenzen muss für den Quereinstieg als JA folgendes erfüllt sein:

1 Einschlägige Erfahrung in der Jugendarbeit

Im Zuge der Anerkennung sind vorab Nachweise über eine aktive Tätigkeit in der Jugendarbeit vorzulegen, welche eine ausreichende Erfahrung im Umgang mit Kindern



und/oder Jugendlichen belegt. Eine einschlägige Erfahrung ist regelmäßig bei Vorlage von Tätigkeitsnachweisen in anderen Jugendvereinen, bei sozialarbeiterischer und erzieherischer Berufstätigkeit und bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung im eindeutig pädagogisch geprägten Bereichen hinsichtlich der Kinder- und Jugendarbeit anzunehmen. Auch entsprechende akademische Abschlüsse und Qualifikationen können dabei herangezogen werden.

2 Grundlagen der Methodik und Didaktik

Vergleichbar zum Kurs JA oder dem Pädagogischen Grundlagenmodul der JUH kann der*die Quereinsteiger*in Kenntnisse in der Planung und Umsetzung von Seminarinhalten auf Basis eines Leitfadens nachweisen.

3 Grundlagen der Rhetorik und Präsentation

Vergleichbar zum Kurs JA oder dem Pädagogischen Grundlagenmodul der JUH ist der*die Quereinsteiger*in zur eigenständigen Präsentation von Themeneinheiten in der Lage und kann grundlegende rhetorische Fähigkeiten nachweisen.

4 !ACHTUNG gemäß Vorgabe Jugendausbilder*in

Der*Die Quereinsteiger*in führt ein dokumentiertes Gespräch mit einem*r FA, dass thematisch mindestens den Umgang mit schwierigen Situationen und dem Präventionskonzept !ACHTUNG umfasst.

5 Kenntnis des Leitfadens für die JGL-GA

Dem*Der Quereinsteiger*in liegt der Leitfaden für den Kurs JGL vor. Er*Sie hat sich mit diesem aktiv auseinandergesetzt. Die Relevanz und der Inhalt der zu behandelnden Themen sind dem*der Quereinsteiger*in bewusst und bekannt. Dieser Nachweis ist dem Gesprächsprotokoll über die persönliche Eignung hinzuzufügen.

Praxisphase & Ernennung

Die Erfüllung der oben dargelegten Kriterien sind vor dem Eintritt in die Praxisphase von der*dem Mitarbeitenden für Johanniter-Jugend der Bundesgeschäftsstelle zu prüfen. Die Praxisphase wird gemäß den Vorgaben von einem*er FA begleitet. Das Ableisten der Praxisphase ist im Praxisnachweisheft zu dokumentieren.

Nach erfolgreicher Absolvierung der Praxisphase wird der*die Quereinsteiger*in von der zuständigen Landesjugendleitung ernannt. Das Mindestalter des*der Quereinsteiger*in bei Ernennung richtet sich nach den jeweils gültigen Vorgaben.

c) Fachausbilder*in

Zusätzlich zu den im Abschnitt JA genannten Kompetenzen muss für den Quereinstieg als FA folgendes erfüllt sein:

1 Fähigkeiten in der eigenverantwortlichen Konzeption von Sequenzen

Der*Die Quereinsteiger*in ist in der Lage, eigenverantwortlich pädagogisch geprägte Konzepte der Aus- und Weiterbildung von JGL zu entwickeln und umzusetzen. Dies umfasst auch die Themenaufbereitung und Neukonzeption für Aus- und Weiterbildungen abseits der JJ-Leitfäden.

2 Grundlagen des Beobachtens, Bewertens und Feedbacks



Vergleichbar zu den Inhalten des Kurses Mentor*in der JJ und JUH kann der*die Quereinsteiger*in Kompetenzen in der Begleitung, kollegialen Beratung und Beurteilung von Trainees nachweisen.

Praxisphase & Ernennung

Die Erfüllung der oben dargelegten Kriterien sind vor dem Eintritt in die Praxisphase von der*dem Mitarbeitenden für Johanniter-Jugend der Bundesgeschäftsstelle zu prüfen. Die Praxisphase wird gemäß den Vorgaben von ein*er FA begleitet. Das Ableisten der Praxisphase ist im Praxisnachweisheft zu dokumentieren. Nach erfolgreicher Absolvierung der Praxisphase wird der*die Quereinsteiger*in von der zuständigen Landesjugendleitung ernannt. Das Mindestalter des*der Quereinsteiger*in bei Ernennung richtet sich nach den jeweils gültigen Vorgaben.

VII Kurs Quereinstieg

Der Kurs Quereinstieg dient denjenigen, die bereits in einem anderen Verband eine JuLeiCa-Ausbildung absolviert haben zur Erlangung der notwendigen spezifischen Kenntnisse der Johanniter-Jugend, insbesondere der Struktur der Johanniter-Jugend der des Präventionskonzepts !ACHTUNG. Überdies kann der Kurs für andere Quereinsteiger*innen die notwendigen Kenntnisse für den Quereinstieg vermitteln. Insofern gilt das Konzept zum Quereinstieg (vgl. VI).

a) Voraussetzungen für die Kursteilnahme

JuLeiCa-Ausbildung in einem anderen Verband oder Empfehlung des*der Hauptamtlichen für die Johanniter-Jugend auf Landesebene im Rahmen des Quereinstiegs

b) Kurs Quereinstieg

- Der Kurs findet auf Landes- oder Bundesebene statt. Die Ausschreibungen der Kurse sollen den anderen Landesverbänden und ggf. dem Bundesverband bekannt gegeben werden.
- Der Kurs umfasst 16 Unterrichtseinheiten. Diese können teilweise auch durch Vor- oder Nachbereitungszeiten abgedeckt werden, sofern dabei eine entsprechende Kontrolle der Lernziele erfolgt.
- Die Verantwortung und Durchführung des Kurses obliegt mindestens einem*er FA. Weitere FA oder JA (auch in Praxisphase) oder Fachreferent*innen können die Ausbildung unterstützen.
- Der Kurs soll den Quereinsteiger*innen insbesondere die Grundlagen der Arbeit der Johanniter-Jugend (Arbeitsformen, Struktur, Geschichte etc.) vermitteln und sie in das Präventionskonzept !ACHTUNG einweisen. Darüber hinaus können auch allgemeine Inhalte der JuLeiCa-Kurse wiederholt werden, insbesondere solche, die sich regelmäßig ändern (z. B. Recht).

Inhalte sollten insbesondere sein:

- Motivation und Selbstverständnis
- Verbandsinternes (Aufbau JJ/ Gremien/ JO/ Verwaltungsleitfaden/ Landesverbandsinternes)
- Öffentlichkeitsarbeit / Leitbild / CI/CD/CB
- Finanzierung in der Johanniter-Jugend / Haushalt



- Recht / Versicherungsfragen (Aktuelle Rechtsprechung / Bestehende Versicherungen der JUH)
- Ideenwerkstatt (Austausch untereinander / Besondere Gruppenstunden / Planung für die nächste Zeit / Projekte)

c) Praxisphase & Ernennung

Praxisphase und Ernennung erfolgen nach dem Konzept für den Quereinstieg (vgl. VI) auf der jeweiligen Stufe.

VIII Anerkennung von Ausbildungen der JUH (Mentor*in)

Die Johanniter-Jugend erkennt die erfolgreiche Ausbildung zum Mentor*in in der Breitenausbildung (Mentor*innenschulung) der JUH als Kurs Mentor*in für die Johanniter-Jugend an. Wer also erfolgreich in der JUH den Kurs Mentor*in für Erste-Hilfe-Trainer*in absolviert hat, kann – wenn er*sie die Ernennungsvoraussetzungen zum*zur Mentor*in in der Johanniter-Jugend (mit Ausnahme des Kurses Mentor*in) besitzt – direkt zur*zum Mentor*in ernannt werden.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde durch die Bundesjugendversammlung 2025-02 am 19.10.2025 beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft. Damit verlieren alle anderen Beschlüsse der Bundesjugendversammlung, die sich auf das Bildungssystem beziehen, ihre Gültigkeit.